Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 i.V.m. § 25 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Die Delegiertenversammlung beschließt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 9 Abs.1 mit einfacher Mehrheit. Die letzte Beitragserhöhung wurde auf der Delegiertenversammlung am 09.04.2014 mit Wirkung zum 01.07.2014 beschlossen.
- 2. Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, können höhere Beiträge, Sonderbeiträge und Arbeitsleistungen gem. § 9 Abs. 3 der Satzung festgesetzt werden.
- Eine Abteilungsversammlung kann darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 14 i.V.m. § 23 Abs. 5 der Satzung Abteilungsbeiträge beschließen, die mit dem TSV – Vorstand im Vorwege beraten werden.
- 3. Mitglieder erhalten bei Eintritt die Anlage A und B der Beitragsordnung.

IV. Regelungen

- 1. Die Höhe der einzelnen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen gem. § 9 Abs.1 wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der BGB-Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5. Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu entrichten.
- 6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.
- 7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: IBAN: DE08 2305 1030 0008 9159 93, BIC: NOLADE21SHO bei der Sparkasse Südholstein. Alle Vereinsbeiträge sind grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- 8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
- Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

- 10. Die Beiträge des Vereins werden durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftenmandats erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 11. Die Abteilungen sind berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben, die sie im Vorwege mit dem TSV Vorstand erörtert haben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

V. Ermäßigungen:

- 1. Auszubildende, Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Nachweis ist erforderlich!
- 2. Der BGB-Vorstand ist mehrheitlich befugt in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien bzw. Beitragszahlungen zu reduzieren.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung und Bestätigung durch die folgende Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschluss erweiterter Vorstand

Datum: 28. Februar 2024

Bestätigung Delegiertenversammlung

Datum: 24. April 2024

Vors. Lutz Schölermann Vorstand

Stellvertreterin Carola Titz